

An BMHS-Gewerkschaft
der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
Herrn Mag. Roland Gangl
Strozzigasse 2/4
1080 Wien

ARGE- Leitung Modeschulen Österreich
FV Barbara Stingl
CHS-Villach
Richard-Wagnerstrasse 8
9500 Villach

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufnahme der Fachvorständin und des Fachvorstandes in die Prüfungskommission bei den „Abschließenden Prüfungen“!

Es ist uns ein großes Anliegen, im Rahmen der „Abschließenden Prüfungen“, das Ergebnis und den Output der letzten fünf bzw. drei Jahre als Mitglied der Prüfungskommission zu erleben, damit wir die Qualität im fachlichen Bereich überprüfen und für die Zukunft evaluieren und entsprechende Maßnahmen setzen können.

Im Rahmen der Fachkolloquien und in den Wahlfächern werden überwiegend die Kompetenzen im Schwerpunktbereich:

- Ausbildungsschwerpunkt und
- Cluster 6 „Produktentwicklung und Produktion“ geprüft.

Die Anwesenheit der Fachvorständin /des Fachvorstandes bedeutet eine Aufwertung der Prüfungskommission, weil

- Position und Funktion der Fachvorständin / des Fachvorstandes auch im Rahmen der "Abschließenden Prüfungen" sichtbar sind.
- Abgesehen davon ist es sowohl für die PrüfungskandidatIn wie auch für die PrüferIn von wesentlicher Bedeutung, dass die Leiterin/der Leiter des Fachbereiches anwesend ist, um die Relevanz des Fachbereiches zu unterstreichen.

Aus Sicht der FachvorständInnen ist es demnach unumgänglich, bei den „Abschließenden Prüfungen“ ein Mitglied der Prüfungskommission zu sein.

Unsere ARGE bittet vehement, dieses Anliegen zu vertreten!

Wir geben weiters zu bedenken, dass unsere KollegInnen in den HW diese Möglichkeit bei den Vorprüfungen sehr wohl haben (siehe §35 2.1.4 SchUG).

Im Sinne einer Gleichbehandlung sehen wir **keinen** Grund, als LeiterInnen des Fachbereichs den "Abschließenden Prüfungen" nicht beiwohnen zu können!

Die ARGE der FachvorständInnen Mode und alle KollegInnen erwarten, dass diese Forderung umgehend umgesetzt wird!

Mit freundlichen Grüßen
FV Dipl. Päd. Barbara Stingl
ARGE-Leitung Mode

FV. Christine Reichl, BEd



BMHS – Gewerkschaft

der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

1080 Wien, Strozzigasse 2/4.Stock

Tel: 01/ 533 63 35, Fax: 01/402 35 24, Mail: office.bmhs@goed.at ZVR-Nr. 576439352

per Mail: begutachtung@bmbf.gv.at

An das
Bundesministerium für
Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 4. Mai 2016
Ga/Eß/zuZl.222/16

Stellungnahme zu: BMBF-12.660/0002-Präs.10/2016

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016);
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die BMHS-Gewerkschaft bedankt sich für die Übermittlung des „Schulrechtspakets 2016“ und **fordert die Umsetzung nachstehender Punkte dringend ein:**

§ 8 SchOG:

Sieht das neue Berufsbild des „Erziehers für die Lernhilfe“ vor.

Forderung der BMHS-Gewerkschaft:

Es muss gewährleistet sein, dass der Einsatz dieses Personenkreises sich ausschließlich auf die individuelle Lernzeit oder Freizeit an ganztägigen Schulformen beschränkt und nicht schleichend zum Einsatz an Horten und damit zur Verdrängung der ausgebildeten Erzieher führt.

Die Ausbildung im postsekundären fünften Jahrgang Bakip/Zusatzausbildung Hort sowie jene der BASOP ist dem Lehrgang „Erzieher für Lernhilfe“ im Ausmaß von 60 ECTS-Punkte gleichzusetzen.

§ 8e SchOG:

Sprachstartgruppen/Sprachförderkurse auch für den Bereich der BMHS werden begrüßt.

Forderung der BMHS-Gewerkschaft:

Eine Gegenfinanzierung durch eine Flexibilisierung des Personalaufwandes ist jedoch abzulehnen.

Die BMHS-Gewerkschaft fordert, dass Sprachstartgruppen/Sprachförderkurse auch in jenen Schulen, die unter das SchUG-BKV fallen, angeboten werden können. Sprachförderkurse sollen - gegebenenfalls geblockt - analog zu den Sprachstartgruppen geführt werden.

§ 56 u.a. SchOG:

Es soll zukünftig im gesamten BMH-Schulwesen möglich sein, Lehrbeauftragte einzusetzen. Die BMHS-Gewerkschaft lehnt den Einsatz entschieden ab, solange es Lehrer/innen gibt, die die Einreichungserfordernisse der Anlage I des BDG erfüllen und die fachliche Kompetenz für den Unterricht haben.

Forderung der BMHS-Gewerkschaft:

Es wird eine taxative Auflistung von prinzipiell möglichen Einsatzbereichen gefordert. Der Einsatz von Lehrbeauftragten soll wenn überhaupt nur auf bestimmte Zeit erfolgen dürfen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Besonderheiten der Bundessportakademien hin.

§ 62 SchOG:

Forderung der BMHS-Gewerkschaft:

Die Einführung eines Pflichtpraktikums an einjährigen Fachschulen wird als nicht durchführbar angesehen und daher abgelehnt.

§ 67 lit. d SchOG:

Änderung der Bezeichnung „d) Bildungsanstalten für Elementarpädagogik,“ in „Bildungsanstalten für Kleinkind- und Elementarpädagogik“.

Begründung: Die derzeitigen Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik haben mit der Abkürzung „BAKIP“ eine Corporate Identity geschaffen, die durch die zukünftig vorgesehene Bezeichnung und deren Abkürzung „BAEP“ beeinträchtigt würde.

Durch die vorgeschlagene Bezeichnung könnte mit „BAKEP“ der vorhandenen CI Rechnung getragen werden.

§ 82e. SchOG:**Forderung der BMHS-Gewerkschaft:**

Forderung der Ausdehnung des Übergangsrechts auch auf die BHS.

Begründung:

Vertreter/innen der BMHS-Gewerkschaft haben die Lösung der AHS für die BMHS noch vor Begutachtungsbeginn eingefordert. Die vehemente Begründung der pädagogischen Sektion, wonach die BMHS im Unterschied zur AHS ausreichend auf Grund der neuen kompetenzorientierten, semestrierten Lehrpläne vorbereitet seien, wurde seitens der Gewerkschaftsvertretung widersprochen, da v.a. im Fachschulbereich dies nicht den Tatsachen entspricht. Daher wurde (zunächst) den BMS das Übergangsrecht zugesprochen. Nun zeigt sich aber aG des Feedbacks aus den Schulen, dass es bei der schulversuchsmäßigen Umsetzung auch im BHS-Bereich massiven „Entwicklungsbedarf“ gibt. Sei es überhaupt die Annahme einer Lernbegleitung durch die betroffenen Schüler/innen, seien es pädagogische Maßnahmen, den Vorteil von rechtzeitig absolvierten Semesterprüfungen den Schüler/innen begreiflich zu machen, seien die organisatorischen Herausforderungen, die mit der Verwaltung der Semesterprüfungen auf Lehrende und Administrator/innen zukommt und vieles mehr. Außerdem ist die flächendeckende Ausbildung zur individuellen Lernbegleitung noch nicht erfolgt. Es gibt auch BMH-Schulen, die sich bislang nicht zuletzt auf Grund anderer schulischer Herausforderungen noch gar nicht inhaltlich und organisatorisch mit der Neuen Oberstufe auseinandergesetzt haben.

Prüfungstaxengesetz:**Forderung der BMHS-Gewerkschaft:**

Wir fordern eine Abgeltung für die Schriftführung, sofern sie von Lehrer/innen gemacht werden muss.

Wir fordern die Aufnahme einer Taxe für „Modulprüfungen“ gemäß § 23a. SchUG-BKV analog jener der Kolloquien gemäß SchUG-BKV ins Prüfungstaxengesetz.

Wir fordern die Beibehaltung der Prüfungstaxen für die standardisierten schriftlichen Prüfungen wie sie im Rahmen der Schulversuche zur Anwendung kamen. Es hat sich gezeigt, dass der Arbeitsaufwand für die Lehrerinnen und Lehrer im Vergleich zu den nicht standardisierten Prüfungen keinesfalls gesunken ist.

Siehe Protestresolution der Bundes-ARGE Deutsch an humanberuflichen Schulen.

Weitere Forderungen der BMHS-Gewerkschaft:

- 1) Aufnahme der Änderung des § 23 (1) Prüfungsordnung BMHS, Bildungsanstalten in die Gesetzesnovelle, die gewährleistet, dass für die in den BHS gemäß § 36 (3) SchUG vorgesehenen vorgezogenen Teilprüfungen auch Vorbereitungsstunden ermöglicht werden.

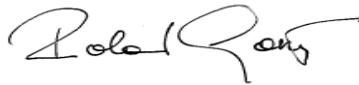
2) Aufnahme der Fachvorständin/des Fachvorstandes in die Prüfungskommission:

§ 35 (2) Z3 SchuG:

„der Klassenvorstand bzw. der Jahrgangsvorstand oder in berufsbildenden mittleren Schulen bei praktischen Klausurprüfungen der Fachvorstand oder wenn kein Fachvorstand bestellt ist, ein vom Schulleiter zu bestimmender fachkundiger Lehrer oder wenn es im Hinblick auf die fachliche Anforderung des Prüfungsgebietes erforderlich ist, ein vom Schulleiter zu bestellender fachkundiger Lehrer.“

Beiliegend übermittelte die BMHS-Gewerkschaft eine Forderung der „ARGE-Leitung Mode“ und fordert die umgehende Umsetzung.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen



Mag. Roland Gangl
Vorsitzender

Kopie: Präsidium des Nationalrates
GÖD Zentralsekretariat